

# **Stipendienordnung der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 11. Januar 2011

Aufgrund von § 91 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730) erlässt die Medizinische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald folgende Stipendienordnung:

## **§ 1\***

### **Zweck und Gegenstand der Förderung**

(1) Die Medizinische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fördert die Forschung, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Teilnahme von Studierenden an Forschungsvorhaben und den internationalen Austausch von Wissenschaftlern durch Vergabe von Stipendien.

(2) Die Stipendien werden im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel an leistungsstarke förderungswürdige Bewerber in folgenden Stipendienprogrammen vergeben:

- a) Verbesserung der Leistungsfähigkeit der klinischen Forschung, besonders in den Schwerpunkten Community Medicine und Molekulare Medizin (Weiterführung des NBL3-Vorhabens)
- b) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Teilnahme von Studierenden an Forschungsvorhaben an der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- c) Förderung des internationalen Austauschs von Wissenschaftlern
- d) Förderung der Durchführung von Forschungsvorhaben an der Medizinische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald durch Stipendiaten

(3) Das Stipendium wird zum Lebensunterhalt des Stipendiaten gewährt, um ihm die Durchführung eines Forschungsprojektes an der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder die Weiterqualifizierung im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit zu ermöglichen.

## **§ 2**

### **Antragsverfahren**

(1) Antragsberechtigung

In den Stipendienprogrammen 1.a - 1.c können sich Studenten, Graduierte und Wissenschaftler mit dem Votum eines Hochschullehrers der Medizinischen Fakultät und einem klar formulierten wissenschaftlichen Projekt oder Forschungsvorhaben bewerben. Bei Fortbildungsprojekten darf der Abschluss der Berufsausbildung des Bewerbers nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

---

\* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

In den Stipendienprogrammen 1.a – 1.d sind außerdem Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald antragsberechtigt. Sie beantragen die Bereitstellung eines Stipendiums für ein konkretes Forschungsprojekt. Der Stipendiat ist durch öffentliche Ausschreibung zu ermitteln.

## (2) Antragsverfahren

Anträge auf Erteilung eines Stipendiums können jeweils bis zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres an den Dekan der Medizinischen Fakultät gestellt werden.

Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

- die höchstens zweiseitige Darstellung des wissenschaftlichen Projektes/ Forschungsvorhabens mit Arbeitsprogramm
- bei Bewerbungen durch Studenten, Graduierte oder Wissenschaftler:
  - o einen tabellarischen Lebenslauf,
  - o Zeugnisse und Ausbildungsnachweise,
  - o bei Wissenschaftlern eine Liste der Veröffentlichungen,
  - o Angaben des Hochschullehrers über die voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
  - o bei Antragstellung durch den potentiellen Stipendiaten das Votum des Hochschullehrers der Medizinische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, das die Erklärung über die Bereitschaft zur Betreuung des Projektes enthält.

Zur Prüfung der Anträge können weitere Unterlagen angefordert werden.

Die Antragsunterlagen sind zu richten an:

den Dekan der Medizinischen Fakultät  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Fleischmannstraße 8  
17475 Greifswald

## **§ 3**

### **Vergabeentscheidung**

(1) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine Vergabekommission der Medizinischen Fakultät im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Vergabekommission soll ihre Entscheidung innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Antragsfrist treffen. Die Vergabe der Stipendien durch Bescheid erfolgt durch den Dekan der Medizinischen Fakultät. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums.

(2) Die Vergabekommission wird vom Fakultätsrat berufen und setzt sich aus dem Prodekan und jeweils einem Hochschullehrer der folgenden Bereiche zusammen:

- ein Vertreter Zahnmedizin
- ein Vertreter Vorklinik

- ein Vertreter klinischer und theoretischer Institute
- ein Vertreter theoretischer Institute
- ein Vertreter konservativer Fächer
- ein Vertreter operativer Fächer

Die Mitglieder der Vergabekommission werden für zwei Jahre berufen. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Vergabekommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie insbesondere Regelungen zur Wahl des Vorsitzenden der Kommission, Zeit und Ort ihrer Sitzungen, Beschlussvorlagen und zur Beschlussfassung trifft.

(3) Die Vergabekommission bewertet die eingereichten Unterlagen, entscheidet über die Gewährung eines Stipendiums, die Laufzeit und setzt die Höhe des monatlichen Stipendiums unter Berücksichtigung der vom BMBF, der DFG und dem Landesgraduierenförderungsgesetz angewandten Stipendiensätze fest.

(4) Die Höhe des Stipendiums darf den Bedarf für den Lebensunterhalt des Stipendiaten nicht übersteigen. Zusätzlich zu den Mitteln zum Lebensunterhalt können Sachkosten für die Durchführung eines Forschungsprojektes oder zur Unterstützung von Forschungsreisen und Fortbildungsmaßnahmen gewährt werden.

(5) Die zeitliche Begrenzung des Stipendiums richtet sich nach dem Umfang der notwendigen Forschungsarbeiten bzw. nach dem zeitlichen Erfordernis für die geplante wissenschaftliche Arbeit. Die Stipendien werden in der Regel für einen Zeitraum von zunächst bis zu zwei Jahren gewährt. In der Regel kann eine einmalige Verlängerung der Stipendienlaufzeit erfolgen. Die Gesamtförderdauer eines Stipendiums einschließlich Verlängerung darf einen Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten.

(6) Bei Beantragung eines Forschungsvorhabens durch einen Hochschullehrer gewährt die Vergabekommission bei Förderungswürdigkeit des Vorhabens die Vergabe eines Stipendiums. Das zur Vergabe zugewiesene Stipendium ist öffentlich auszuschreiben. Die Vergabe erfolgt auf Vorschlag des Antragstellers durch den Dekan der Medizinischen Fakultät.

#### **§ 4 Pflichten des Stipendiaten**

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat:

- zu konzentrierter und zielstrebigem Arbeit zur Erreichung des Forschungs- bzw. Fortbildungsziels
- jährlich einen Ergebnis- und Erfahrungsbericht vorzulegen
- alle persönlichen Veränderungen wie Wohnortwechsel, Änderungen des Familienstandes unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Rücknahme, Widerruf und Erstattung**

(1) Die Medizinische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald kann die Bewilligung eines Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn Gründe erkennbar werden, die eine erfolgreiche Beendigung des Forschungsvorhabens bzw. der wissenschaftlichen Arbeit innerhalb der Laufzeit des Stipendiums als ausgeschlossen erscheinen lassen.

(2) Die Medizinische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald kann die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung für die Vergangenheit aus wichtigem Grund widerrufen oder zurücknehmen. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Stipendium durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt worden ist, das Stipendium nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder Verpflichtungen des Stipendiaten nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist das Stipendium an die Medizinische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zurück zu zahlen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 14. September 2010 sowie nach Anhörung des Senats vom 17. November 2010.

Greifswald, den 11. Januar 2011

**Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Heyo Klaus Kroemer**

Veröffentlichungsmerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17. Januar 2011